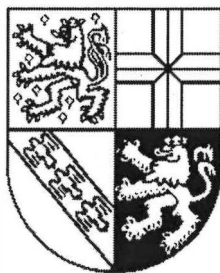


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Homburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 5/21

14.10.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 2. Februar 2022, 10:00 Uhr**, im Eden Cinehouse, Zweibrückerstraße 19, 66424 Homburg, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Limbach (Kirkel) Blatt 4512, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 38,43/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Limbach (Kirkel)	01	94	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße	580

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung mit Balkon im OG und dem Kellerraum Nr. 3 im Kellergeschoss. Dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 2 steht das Sondernutzungsrecht an der vor der Küche der Wohnung Nr. 2 befindlichen Terrasse zu.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.02.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 77.300,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnungseigentum im 1. Obergeschoss eines Dreifamilienhauses; 5 Zimmer, Küche, Bad, Balkon, Abstellraum, Kellerraum; ca. 150 qm Wohnfläche; Baujahr ca. 1930

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schneider
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Homburg, 21.10.2021

Brill, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

